

Umwehrungen⁰⁾ – Grenzwerte und Empfehlungen

Fußnoten und Quellenangaben siehe Seite 2, Bezeichnungen siehe Seiten 3 und 4

Über bauaufsichtliche Mindestanforderungen (fett gedruckt) hinaus gibt die Übersicht Grenzwerte und Empfehlungen wieder. Unberücksichtigt bleiben jedoch Anforderungen, die sich aus dem Rechtsbereich der Unfallkassen ergeben. Haftungsrechtliche und sonstige privatrechtliche Anforderungen sind ebenso wenig Gegenstand.

| Maß | Beschreibung | Gebäude | | | | |
|----------|--|---------------------------------|----------------------------------|---|--------------------------------------|---------------------------------|
| | | Im Allgemeinen | Arbeitsstätten | Gebäude, in denen mit der Anwesenheit von unbeaufsichtigten Kleinkindern zu rechnen ist | | |
| | | | | Im Allgemeinen | Schulen | Kindertageseinrichtungen |
| a | Umwehrungshöhe bei Absturzhöhe zwischen 1,00 m und 12,00 m ²⁾ | min. 900 mm [1] | min. 1000 mm [2] | min. 900 mm [1] | min. 1100 mm [4] | min. 1000 mm [2] |
| b | Umwehrungshöhe bei Absturzhöhe von mehr als 12,00 m ²⁾ | min. 1100 mm [1], [2] | | | min. 1100 mm [1], [2], [4] | min. 1100 mm [1], [2] |
| c | vertikales Maß zwischen zu sichernder Fläche und Oberkante Platte bei Bekleidung mit geschlossenen Platten | 1) | 9) | min. 700 mm empfohlen [3] | | |
| d | horizontaler Abstand zwischen zu sichernder Fläche und Umwehrung | max. 60 mm ³⁾ [3] | max. 60 mm ⁴⁾ [2] | max. 60 mm ³⁾ [3] | max. 60 mm ^{3), 4)} [3] | |
| e | horizontaler Abstand vertikaler Umwehrungsteile | max. 500 mm empfohlen | max. 180 mm ⁵⁾ [2] | max. 120 mm [3] | | |
| f | vertikaler Abstand zwischen zu sichernder Fläche und horizontalen Umwehrungsteilen ⁸⁾ | max. 120 mm [3] | max. 180 mm ⁴⁾ [2] | max. 120 mm [3] | | |
| g | vertikaler Abstand zwischen horizontalen Umwehrungsteilen | max. 500 mm empfohlen | max. 500 mm ⁷⁾ [2] | max. 120 mm ⁶⁾ [3] | | |
| h | vertikaler Abstand zwischen oberem Abschlussprofil und darunter liegenden Umwehrungsteilen | max. 500 mm empfohlen | max. 500 mm ⁷⁾ [2] | max. 120 mm ¹⁰⁾ [3] | | |

Fußnoten

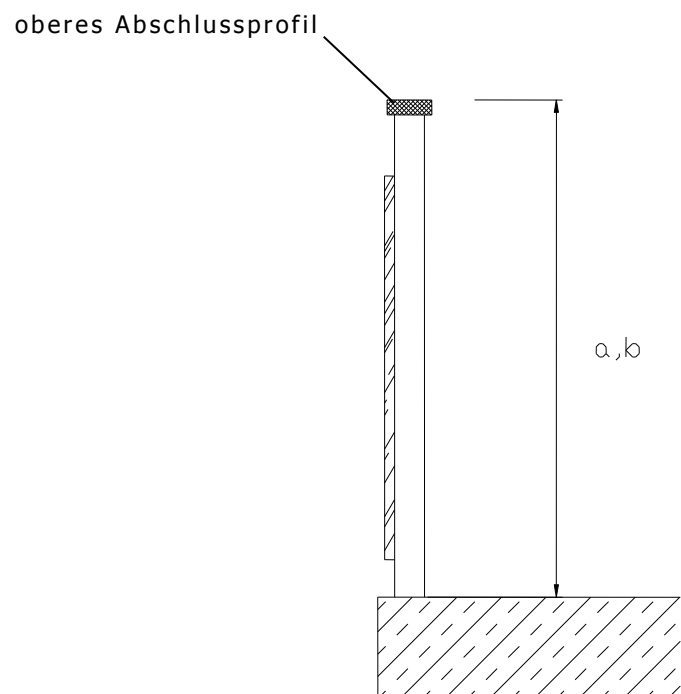
- 0) im Sinne von [1]
- 1) keine besonderen Anforderungen
- 2) Für Fensterbrüstungen gilt nach [1]:
 - bei Absturzhöhen $\leq 12,00$ m: min. 800 mm
 - bei Absturzhöhen $> 12,00$ m: min. 900 mm
- 3) Bei Geländern neben Treppenpodesten darf der lichte Abstand von der Podestkante zur Unterkante des Geländers höchstens 60 mm betragen, vgl. [3]. Liegt die Unterkante des Geländers unterhalb der Trittläche von Stufe/Podest, dann muss deren lichter Abstand mindestens 20 mm betragen, vgl. [3].
- 4) nur bei Füllstabgeländern oder geschlossenen Füllungen möglich, bei Knieleistengeländern ist Fußleiste mit mind. 50 mm Höhe notwendig, vgl. [2]
- 5) bei Ausbildung eines Füllstabgeländers nach [2]
- 6) Überklettern muss gemäß [3] erschwert werden durch Maß „c“ oder mind. 150 mm nach innen gezogenen Handlauf, anderenfalls wird gemäß [5] $g \leq 20$ mm empfohlen
- 7) bei Ausbildung eines Knieleistengeländers nach [2]
- 8) Die Unterkante von Geländern neben Treppenläufen muss mindestens so weit heruntergezogen werden, dass sie mit einer gedachten Verbindungslinie der halben Auftrittshöhe jeder Stufe zusammenfällt. Bei Treppengeländern über dem Treppenlauf ist die Unterkante des Treppengeländers so auszubilden, dass zwischen ihr und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von 15 cm in keiner Lage hindurch geschoben werden kann, vgl. [3].
- 9) Diese Form der Geländerfüllung ist in [2] nicht vorgesehen.
- 10) Bei Bekleidung mit geschlossenen Platten, die das Mindestmaß $c = 700$ mm erfüllen, entfällt diese Anforderung.

Quellenangaben

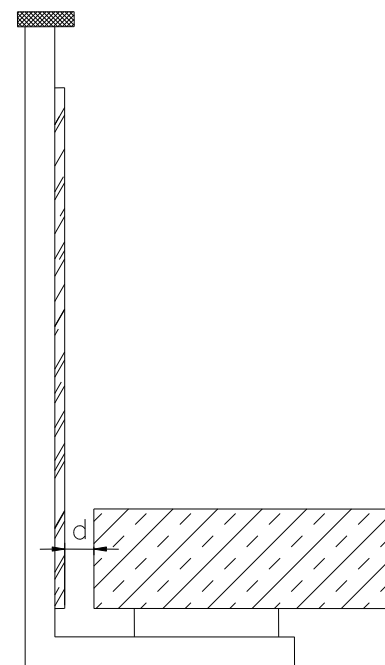
- [1] SächsBO vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), in der derzeit gültigen Fassung
- [2] Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ausgabe November 2012, in der derzeit gültigen Fassung
- [3] DIN 18065:2011-06: „Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“
- [4] Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (SächsSchulBauR), Anlage 7 zur VwVSächsBO vom 18. März 2005 (SächsABl.SDr. S. 59, ber. S. 363), in der derzeit gültigen Fassung
- [5] Jäde et al.: Bauordnungsrecht Sachsen, Kommentar mit ergänzenden Vorschriften, Verlag rehm, Januar 2011

Darstellungen

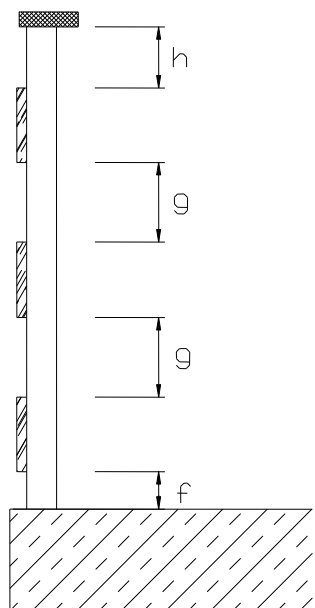
Umwehungenhöhen



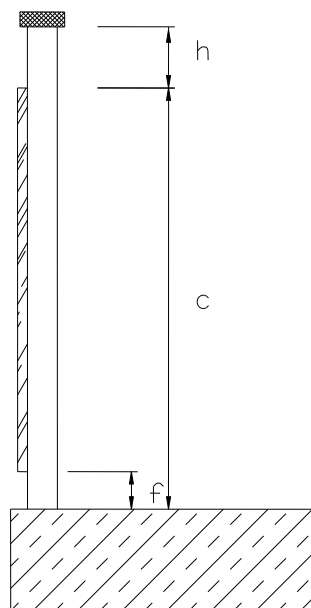
seitlicher Abstand



Bekleidung mit horizontalen Profilen



Bekleidung mit geschlossenen Platten



Bekleidung mit vertikalen Profilen

